

Ministerium für Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur  
des Landes Schleswig-Holstein



**Erläuterungen zur  
„besonderen Lernleistung“**

*gemäß Oberstufenverordnung vom 21. 12. 1998*

*und Abiturprüfungsverordnung vom 14. 12. 1999*

Informationen

für

Schülerinnen,

Schüler

und Lehrkräfte

### **Die „besondere Lernleistung“**

Laut Oberstufenverordnung vom 21.12.1998 können besonders interessierte und qualifizierte Schülerinnen und Schüler, die ihre Kenntnisse in fachlicher und methodischer Hinsicht erweitern wollen, eine „besondere Lernleistung“ erbringen. Sie wird im Rahmen oder Umfang zweier aufeinander folgender Kurshalbjahre erarbeitet, verlangt ein hohes Maß an Eigenständigkeit in der Gestaltung des Lern- und Arbeitsprozesses und schult damit in besonderer Weise im Studium und in der beruflichen Ausbildung erforderliche Fähigkeiten.

„Besondere Lernleistungen“ können sein: eine Jahres- oder Seminararbeit, die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projektes oder Praktikums oder ein umfassender Beitrag zu einem von den Ländern geförderten Wettbewerb in Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können.

Eine „besondere Lernleistung“ ist schriftlich zu dokumentieren. Die schriftliche Dokumentation muss auch bei produktbezogenen Arbeiten (etwa im bildnerischen oder musischen Bereich) einen Reflexionsteil enthalten.

Die Ergebnisse ihrer bzw. seiner „besonderen Lernleistung“ stellt die Schülerin oder der Schüler in einem ca. dreißigminütigen Kolloquium vor einem Bewertungsausschuss dar. Die Erbringung der „besonderen Lernleistung“ ist auf ein Jahr begrenzt.

Die Abgabetermine werden jährlich zusammen mit den Terminen für die schriftliche Abiturprüfung bekanntgegeben.

Das Kolloquium vor dem Bewertungsausschuss findet in der Regel zwei bis fünf Wochen nach Abgabe der schriftlichen Dokumentation statt, spätestens aber bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung.

#### **Wie unterscheidet sich die „besondere Lernleistung“ von der herkömmlichen Facharbeit und vom Praktikumsbericht?**

Die „besondere Lernleistung“ unterscheidet sich von der bisherigen Facharbeit und noch mehr

vom Praktikumsbericht deutlich im Anforderungsniveau, in der Komplexität der Aufgabenstellung und im Umfang, der ca. 20 bis 30 Seiten in Standardschrift umfassen sollte. Dabei ist der Anhang (Dokumentation, Materialien, Quellenangaben, Literaturverzeichnis etc.) in der Seitenzahlangabe nicht enthalten. Die veranschlagte Bearbeitungszeit von zwei Kurshalbjahren muss in der Themenstellung zum Ausdruck kommen. Dieser Zeitrahmen gilt grundsätzlich auch für die gegebenenfalls erweiterte Schülerwettbewerbsleistung oder/und die Bearbeitung eines in einem Praktikum verfolgten Themas.

#### **Welche Themenstellung kommt für eine „besondere Lernleistung“ in Frage?**

Die Problemstellung der „besonderen Lernleistung“ kann gerichtet sein auf Themenfelder wie sprachliches Handeln und Kommunikation – auch im fremdsprachlichen Bereich –, naturwissenschaftlich-forschendes Lernen, musisch-künstlerische Analyse und Gestaltung oder demokratisch-soziales Handeln. Eine „besondere Lernleistung“ kann auch in einer Fremdsprache erstellt werden.

Die Themenstellung braucht sich nicht aus der Thematik eines Kurshalbjahres abzuleiten, muss aber einem schulischen Referenzfach zuzuordnen sein, um die Bewertbarkeit als schulische Leistung zu gewährleisten. Erwächst das Thema der „besonderen Lernleistung“ aus zwei Halbjahreskursen, z.B. Projektkursen, kann die Kurslehrerin bzw. der Kurslehrer Hinweise auf mögliche Ausweitungen des Kursthemas geben, im Prinzip soll die zu bearbeitende Fragestellung aber von der Schülerin oder dem Schüler eigenständig formuliert werden. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig, die individuelle „besondere Lernleistung“ kann aber aus der gemeinsamen Beschäftigung mehrerer Schülerinnen und Schüler mit einem Problem oder Projekt erwachsen.

Bei Schülerwettbewerben ergibt sich die Themenfindung in der Regel aus der Ausschreibung.

### **Wer betreut die „besondere Lernleistung“?**

Die Schule muss sich bei der „besonderen Lernleistung“ auf eine Form der Betreuung einstellen, die eher durch Dialog und Rat als durch Vorgabe und Arbeitsauftrag gekennzeichnet ist. Die Schülerin oder der Schüler stimmt die Themenstellung und Erarbeitung der „besonderen Lernleistung“ mit der betreuenden Lehrkraft ab. Eine Beratung durch außerschulische Institutionen, z.B. Hochschulen, Forschungsinstitute, Unternehmen etc. ist ausdrücklich erwünscht, die betreuende Lehrkraft ist aber darüber ebenso zu informieren wie über den Fortgang der Arbeit. Eine Rückbindung von Arbeitsergebnissen an den Fachunterricht ist nicht erforderlich.

### **Wie kann die Planung der „besonderen Lernleistung“ aussehen?**

- a) Themenfindung und -bestätigung:  
Vorläufige Benennung des Themas  
Anfertigen einer ersten Grobkonzeption mit inhaltlichen Schwerpunkten  
Erarbeiten einer vorläufigen Gliederung  
Suchen von geeigneten Betreuern (z.B. Institute, Museen, Unternehmen, Lehrkraft)
- b) Erstellung der Dokumentation:  
Orientierung an wissenschaftlicher Begrifflichkeit und Methodik  
Themenfestlegung und -reflexion  
Zeitplanung  
Materialsuche und -auswertung  
Stoffverarbeitung und Rohmanuskript  
Gliederung  
Zitate und Anmerkungen  
Äußere Form der Arbeit, formale Kennzeichen wissenschaftlicher Arbeiten  
Reinschrift  
Literaturverzeichnis
- c) Vorbereitung des Kolloquiums:  
Planen eines Referats  
Erstellen eines Thesenpapiers  
Bereitstellen des Materials  
Planen der Präsentationsformen/Medien  
Vorbereiten möglicher Verläufe des Kolloquiums

### **Wie muss die Dokumentation der „besonderen Lernleistung“ angelegt sein?**

Anlage und Aufbau des schriftlichen Teils der „besonderen Lernleistung“ werden sich in der Regel nach folgender Gliederung richten, wobei fachspezifische Verfahren und Methoden auch ein anderes Schema nahelegen können:

1. Einleitung: Inhaltsübersicht, Abgrenzung des Themas und Reflexion der Problemstellung, Nennung und Begründung der gewählten Arbeitsmethoden.
2. Ausführung: Stand des Problems aufgrund der verwendeten Fachinformationen, straffe Beschreibung der eigenen Untersuchung, Benennung der Ergebnisse, Aussagen zur Leistungsfähigkeit der gewählten Untersuchungsmethode,
3. Schluss: Zusammenfassung und ggf. kritische Auseinandersetzung mit den Ergebnissen, Benennung offen gebliebener Fragen und Widersprüche, abschließende Überlegungen über das eigene Vorgehen.
4. Materialien

### **Welche formalen Vorschriften sind bei der Erstellung der Dokumentation zu beachten?**

Bei der Dokumentation einer „besonderen Lernleistung“ müssen bestimmte formale Anforderungen erfüllt werden:

- Benutzung von DIN A 4-Blättern, einseitig 1,5-zeilig in Standardschrift Größe 12 beschrieben
- Deckblatt mit Namensangabe, Thema der „besonderen Lernleistung“ und Angabe des schulischen Referenzfaches/der schulischen Referenzfächer
- erste Seite mit Angaben über Schule, Schuljahr, Kurs(e), ggf. Fach, Name der Schülerin/des Schülers, Thema, betreuende Lehrkraft, Termin der endgültigen Festlegung des Themas, Abgabetermin der Dokumentation, Bewertung der Dokumentation (in Punkten), Unterschrift der Schülerin/des Schülers, Unterschrift der Fachkraft
- Inhaltsverzeichnis (Einzelkapitel mit Gliederungsziffern und Seitenzahlangebe)



- Literaturverzeichnis
  - förmliche Schülererklärung am Ende der Dokumentation, dass die „besondere Lernleistung“ selbständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln erbracht wurde
  - gegebenenfalls Einverständniserklärung auf gesondertem Blatt, dass die Dokumentation der „besonderen Lernleistung“ der schulinternen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann.
- Weist die Dokumentation deutliche formale Mängel auf, kann sie nicht gewertet werden.

**Wie kann die „besondere Lernleistung“ eingebracht werden?**

Alternativ zu der Einbringung der vier Prüfungsfächer in die Abiturprüfung können wahlweise die vier Prüfungsfächer und zusätzlich eine „besondere Lernleistung“ eingebracht werden. In diesem Fall ändert sich der Bewertungsschlüssel: Bei Einbringung einer „besonderen Lernleistung“ sind in den vier Abiturprüfungsfächern jeweils maximal 60 Punkte statt sonst 75 Punkte erreichbar. In der „besonderen Lernleistung“ können maximal 15 Punkte erreicht werden, die in vierfacher Wertung ins Ergebnis der Abiturprüfung eingebracht werden können und somit ein Fünftel der Gesamtpunktzahl ausmachen.

Voraussetzung für die Einbringung der „besonderen Lernleistung“ ins Abitur ist, dass sie oder wesentliche Bestandteile von ihr noch nicht anderweitig im Rahmen der Schule, z.B. in Projektkursen, angerechnet wurden. Ob dies der Fall ist, entscheidet die betreuende Fachlehrkraft nach Vorlage der schriftlichen Dokumentation. Die endgültige Entscheidung trifft die Abiturprüfungskommission.

Die Note der „besonderen Lernleistung“ geht in die Bewertung der Abiturprüfung ein, sofern sie deren Ergebnis verbessert.

**Wie wird die „besondere Lernleistung“ bewertet?**

Für die Bewertung der „besonderen Lernleistung“ wird analog zu den Fachausschüssen der mündlichen Abiturprüfung ein Bewertungsaus-

schuss (vgl. APVO § 9) gebildet. Ihm gehört außer der oder dem Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission und der Lehrkraft, die die Erbringung der „besonderen Lernleistung“ begleitet hat, eine weitere Fachlehrkraft als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter an. Die Bestimmungen des § 6 APVO gelten sinngemäß. Die Note für die schriftliche Dokumentation und gegebenenfalls für das Produkt der „besonderen Lernleistung“ wird von dem Bewertungsausschuss festgelegt und dem Prüfling spätestens eine Woche vor dem Kolloquium mitgeteilt. Ein Rücktritt vom Kolloquium ist zu diesem Zeitpunkt möglich. Lautet die Note für die schriftliche Dokumentation „mangelhaft“ oder „ungenügend“, wird ein Kolloquium nicht durchgeführt, und die „besondere Lernleistung“ kann nicht eingebracht werden.

Im Kolloquium präsentiert die Schülerin oder der Schüler die Arbeit und ihr zugrunde liegende Reflexionsprozesse, damit sowohl das Maß an eigenständiger Aneignung von Kenntnissen, Methoden und Fertigkeiten als auch deren eigenständige Anwendung erkennbar und bewertbar werden. Eigenständig zu bewertende Teile sind:

- 1) Planung und Durchführung der „besonderen Lernleistung“,
  - 2) Präsentation im Kolloquium.
- Gelangt die Bewertungskommission zu der Überzeugung, dass die „besondere Lernleistung“ nicht selbständig angefertigt wurde, so wird diese insgesamt nicht gewertet. Die Bewertung der „besonderen Lernleistung“ ergibt sich aus der schriftlichen Dokumentation und gegebenenfalls dem Produkt und der Präsentation im Kolloquium. Die Teilnoten werden protokolliert.

Teilnoten und die Gesamtnote werden der Schülerin oder dem Schüler unmittelbar nach der Beratung des Bewertungsausschusses im Anschluss an das Kolloquium mitgeteilt. Bei der Bewertung einer aus zwei Projektkursen hervorgegangenen „besonderen Lernleistung“ werden sinngemäß die Kriterien der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) mit Blick auf die Anforderungsbereiche „Wissen“, „Anwenden“ und „Beurteilen“ inhaltlich wie methodisch zugrunde gelegt. Eine von

der Jury im Rahmen eines Schülerwettbewerbs bereits bewertete Leistung muss der Bewertungsausschuss gleichwohl unter Berücksichtigung der Dokumentation und gegebenenfalls ihrer Erweiterung und Vertiefung und unter Berücksichtigung des Kolloquiums erneut bewerten. Die Einbringung von Wettbewerbsbeiträgen als Grundlage einer „besonderen Lernleistung“ ist in der Anlage geregelt.

Das Bewertungsverfahren ist den Schülerinnen und Schülern vor Beginn ihrer Arbeit transparent zu machen.

Bewertungsgrundlage für die schriftliche Dokumentation ist der Nachweis der Beherrschung wissenschaftspropädeutischer Methoden. Dazu gehören:

- Qualität und Umfang der Recherchen und der Argumente
- Konzentration auf das Wesentliche
- Präzision und logische Nachvollziehbarkeit der Darstellung
- Benennen der Gültigkeitsbedingungen der Ergebnisse
- Reflexion der Methoden und Lösungen - insbesondere bei mehreren möglichen Varianten
- Originalität, Kreativität, Selbstständigkeit und Problemorientierung
- exakte Dokumentation des Arbeitsprozesses
- Nachweis der Arbeitskontakte und Kooperationspartner.

Bewertungsgrundlage des Kolloquiums sind:

- Umfang des Wissens und Könnens
- Argumentationssicherheit
- Konzentration, Logik, Verständlichkeit der Ausführungen
- Reaktionsfähigkeit, Engagement, Rhetorik
- Sicherheit und Anschaulichkeit der Präsentation.

## Anlage

*Welche von den Ländern geförderten Wettbewerbe eignen sich zur Erbringung einer „besonderen Lernleistung“?*

Beiträge zu den im Folgenden aufgeführten Schülerwettbewerben können, sofern sie ggf. gemäß den voranstehenden Anforderungen an Qualität und Quantität weiterentwickelt werden, zur Erbringung einer „besonderen Lernleistung“ verwandt werden.

Grundsätzlich gilt auch für die Schülerwettbewerbsleistung, dass der Zeitrahmen für die Teilnahme ein Jahr der Qualifikationsphase umfasst. Eine im Einzelnen ggf. unterschiedliche Zeit- und Umfangsvorgabe begründet sich aus den Ausschreibungserfordernissen des Wettbewerbsträgers und aus dem festgelegten Wettbewerbsniveau (z. B. Ausschreibungsrunde oder Preisstufe).

Für die „besondere Lernleistung“ als Wettbewerbsleistung richten sich die Formvorschriften und der Aufbau nach den Ausschreibungsvorgaben und -erfordernissen für den jeweiligen Wettbewerb.

Wettbewerbsbeiträge sind zu ergänzen, wenn sie in Umfang und Niveau nicht den Anforderungen einer „besonderen Lernleistung“ entsprechen. Ggf. ist eine Darstellung des Arbeitsprozesses und eine Kurzfassung hinzuzufügen.

Bei Wettbewerben ist eine Einzelfallprüfung sowohl hinsichtlich einzelner Anforderungskriterien als auch hinsichtlich der Gesamtwettbewerbsleistung unverzichtbar. Die Begleitung der Schülerinnen und Schüler durch betreuende Lehrkräfte ist bei bestimmten Wettbewerben (z.B. 'Jugend musiziert') aus juristischen, organisatorischen und sachlichen Gründen unverzichtbar. Die Lehrkräfte müssen vor allem den zeitlichen Umfang, den individuell und selbständig erbrachten Anteil sowie die Verbindung zu schulischen Referenzfächern einschätzen und in die abschließende Bewertung einbringen können.



**Zu den zur Einbringung geeigneten Schülerwettbewerben gehören z.B.**

*der Bundeswettbewerb „Schüler schreiben – Treffen junger Autoren“:*

Da die Wettbewerbsbedingungen ein maximales Textvolumen von fünf Seiten vorsehen, erfordert die Einbringung eines Wettbewerbsbeitrags als „besondere Lernleistung“ neben der Darstellung des Arbeitsprozesses auch eine sorgfältige formale Analyse und Interpretation des Produkts. Aufgrund der Terminierung des Wettbewerbs muss ein Wettbewerbsbeitrag, der eine „besondere Lernleistung“ begründen soll, in der 12. Jahrgangsstufe erbracht werden.

*der Mehrsprachenwettbewerb des Bundeswettbewerbs Fremdsprachen:*

Die in der dritten Wettbewerbsrunde anzufertigende Hausarbeit einschließlich der Zusammenfassung kann zur „besonderen Lernleistung“ weiterentwickelt werden. Aufgrund der unterschiedlichen Zeitabläufe im Wettbewerb und in der Abiturprüfung kommt für die Einbringung der Wettbewerbsleistung in die „besondere Lernleistung“ nur die Teilnahme an einem Wettbewerbsdurchgang in Frage, der im ersten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase beginnt.

*der Schülerwettbewerb „Alte Sprachen“:*

Wettbewerbsarbeiten der zweiten Stufe (Hausarbeiten) können als Grundlage einer „besonderen Lernleistung“ dienen. Wegen der freien Themenstellung und der wenig gelenkten Bearbeitungsmöglichkeiten kann der Umfang der Hausarbeit nur schwer quantifiziert werden. Er sollte aber deutlich über 15 Textseiten hinausgehen. Die Anfertigung der Wettbewerbsarbeit kann im 12. oder 13. Schuljahrgang erfolgen.

*der Schülerwettbewerb „Jugend musiziert“:*

Als „besondere Lernleistung“ in der Abiturprüfung kann ein Beitrag im Landeswettbewerb (Solo- oder Gruppenwertung), verbunden mit einer schriftlichen Dokumentation, eingebracht werden; dies gilt nicht für erste Begleiterpreise. Der produktive Teil einer „besonderen Lernleistung“ kann im Rahmen eines Gruppenspiels bis

hin zu einem Quartett erbracht werden. Bewertet wird dabei die individuelle Einzelleistung der Bewerberin oder des Bewerbers. Zeitpunkt, Ort und Art der Durchführung des Wertungsspiels, das aus der Sicht der Schule als praktischer Prüfungsteil zu betrachten ist, richten sich nach den Vorgaben des Wettbewerbsträgers, wobei eine rechtzeitige Abstimmung mit der Schule erfolgen muss. Das Kolloquium gründet auf dem Wertungsspiel und der schriftlichen Dokumentation, die ca. zehn Seiten in Standardschrift umfassen soll. Bei der Bewertung und bei der Themenstellung für die Dokumentation ist zu berücksichtigen, dass die „besondere Lernleistung“ im Wesentlichen und entscheidend auf der künstlerischen Leistung beruht. Eine Wettbewerbsleistung, die für die „besondere Lernleistung“ verwandt werden soll, kann im 12. oder 13. Jahrgang erbracht werden.

*der Schülerwettbewerb Deutsche Geschichte um den Preis des Bundespräsidenten:*

Aus Gründen der Wettbewerbsstermine ist die Anfertigung einer Wettbewerbsarbeit als Grundlage für eine „besondere Lernleistung“ nur im 12. Schuljahr möglich.

*der Europäische Wettbewerb:*

Eine Wettbewerbsarbeit, die zur „besonderen Lernleistung“ weiterentwickelt werden soll, kann im 12. und im 13. Schuljahr erbracht werden.

*der Bundeswettbewerb „Mathematik“:*

Den Aufgaben der zweiten Wettbewerbsrunde ist eine umfassende Erörterung (mindestens fünf Textseiten) beizufügen, die den Lösungsweg beschreibt und reflektiert. Aufgrund der zeitlichen Abläufe kann eine Wettbewerbsleistung, die im Rahmen einer „besonderen Lernleistung“ Verwendung finden soll, nur im 12. Schuljahrgang erbracht werden.

*der Bundeswettbewerb „Informatik“:*

Bearbeitete und eingesandte Aufgaben der zweiten Wettbewerbsrunde können als Grundlage für eine „besondere Lernleistung“ verwandt werden. Den Aufgaben ist eine mindestens fünfseitige umfassende Erörterung hinzuzufügen, in

der der Weg zu den angebotenen Lösungen beschrieben und reflektiert wird. Aufgrund der zeitlichen Abläufe kann eine Wettbewerbsleistung nur im 12. Schuljahr erbracht werden, wenn sie in die „besondere Lernleistung“ eingehen soll.

*der Schülerwettbewerb „Jugend forscht“:*  
Eine Wettbewerbsleistung kann als Basis einer „besonderen Lernleistung“ in die Abiturprüfung eingebracht werden, wenn sie im Landeswettbewerb platziert wurde oder ein entsprechendes Votum der Jury vorliegt. Die Bewertung durch die Bewertungskommission erfolgt auch unter Berücksichtigung der praktischen Leistung. Der schriftliche Anteil der „besonderen Lernleistung“ umfasst neben der Dokumentation den Ausstellungsstand mit Versuchsaufbauten, Modellen, Konstruktionen, Videoaufzeichnungen, Schautafeln etc. Eine Wettbewerbsleistung, die im Rahmen einer „besonderen Lernleistung“ Verwendung finden soll, kann im 12. oder 13. Jahrgang erbracht werden.

*die Auswahl zur internationalen Mathematik-, Chemie-, Physik- oder Biologie-Olympiade:*  
Zu einer „besonderen Lernleistung“ kann ein Beitrag zur zweiten Wettbewerbsrunde weiterentwickelt werden. Aus Termingründen kann ein Wettbewerbsbeitrag, der die Grundlage einer „besonderen Lernleistung“ bilden soll, nur im 12. Jahrgang erbracht werden.

Herausgeber:  
Ministerium  
für Bildung,  
Wissenschaft,  
Forschung und Kultur  
des Landes  
Schleswig-Holstein,  
Brunswiker Straße 16-22  
24105 Kiel

Herstellung:  
A. C. Ehlers, Kiel

April 2000

ISSN  
0935-4638

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Dieses Faltblatt wurde aus Recyclingpapier hergestellt.

Das Ministerium im Internet:  
<<http://www.schleswig-holstein.de/landah/mbwfk/index.html>>